



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Allen burgenländischen Gemeinden
einschließlich der Freistädte Eisenstadt und Rust
Allen Interessenvertretungen der Gemeinden
Per E-Mail

Eisenstadt, am 24. März 2020
Sachb.: Mag. Bernhard Ozlsberger BA
Tel.: +43 57 600-2340
Fax: +43 57 600-2775
E-Mail: post.a2@bgld.gv.at

Zahl: A2/ERLASS-10060-31-2020

Betreff: Informationsschreiben: „Coronavirus“ – Kommunalsteuer: Aussetzung der Einbringung, Stundung

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrte Frau Amtsleiterin, sehr geehrter Herr Amtsleiter!

Unternehmen quer durch alle Branchen sind massiv von der „Coronavirus“-Krise betroffen. Im Bereich der Abgaben sollen daher betroffene Unternehmen durch verschiedene Maßnahmen entlastet werden.

Auch viele Gemeinden wollen ortsansässige Unternehmen in dieser schwierigen Situation unterstützen und ihnen Zahlungserleichterungen bei Gemeindeabgaben, insbesondere der Kommunalsteuer, anbieten bzw. gewähren.

Aufgrund zahlreicher Anfragen rund um eine mögliche Aussetzung der Einhebung der Kommunalsteuer werden zwei mögliche Maßnahmen auf Grundlage der Bundesabgabenordnung (BAO) erläutert.

Die Einhebung der Kommunalsteuer fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Es obliegt daher der Gemeinde (dem Bürgermeister als Abgabenbehörde erster Instanz) zu entscheiden, welche Maßnahme sie setzen will. Die hier dargestellten Vorgehensweisen sind daher nur als Empfehlungen zu verstehen.

WICHTIG: Die hier empfohlenen Maßnahmen beziehen sich ausschließlich auf eine Aussetzung (Verschiebung) der Einbringung bzw. Stundung der Abgaben und Steuern (Kommunalsteuer- und Kanalabgabe sowie Grundsteuer) und nicht auf einen Erlass oder eine Reduktion der Abgabe! Sämtliche Abgaben und Steuern der Unternehmen fallen weiter an, nur die Bezahlung soll im Bedarfsfall auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden können.

Für die Einhebung von Abgaben sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) einzuhalten. Abgabenbehörde erster Instanz ist der Bürgermeister. Im Folgenden werden zwei Bestimmungen der BAO, die angewendet werden könnten, kurz vorgestellt und kommentiert.

1. Aussetzung (Verschiebung) der Einhebung gemäß § 231 BAO

Die Einhebung fälliger Abgaben kann gemäß § 231 BAO ausgesetzt werden, wenn Einbringungsmaßnahmen erfolglos versucht worden sind **oder wegen Aussichtslosigkeit zunächst unterlassen** werden, aber die Möglichkeit besteht, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt zum Erfolg führen können. Das gleiche gilt, wenn der für die Einbringung erforderliche Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zu dem einzubringenden Betrag stehen würde.

Die ausgesetzte Einhebung ist **wieder aufzunehmen**, wenn die Gründe, die zur Aussetzung der Einbringung geführt haben innerhalb der Verjährungsfrist (§ 238 BAO, idR 5 Jahre) wegfallen.

Erläuterung: Die Anwendung dieser Bestimmung hat den **Vorteil**, dass die Gemeinde „verwaltungsintern“, das heißt **ohne Antrag des betroffenen Unternehmens und ohne Bescheiderlassung**, die Einbringung der Kommunalsteuer aussetzen kann. Die im Gesetz geforderte **Aussichtslosigkeit der Einbringung** könnte darin bestehen, dass aufgrund der vorliegende Krisensituation beim Unternehmen ein Liquiditätsengpass vorliegt, sodass die Kommunalsteuer momentan nicht bezahlt werden kann. Die Aussetzung der Einbringung und auch die Wiederaufnahme erfolgen dabei formlos (ohne Bescheid). Mit der Aussetzung der Einbringung sind gemäß § 217 Abs. 4 lit. d BAO auch keine Verspätungszuschläge zu entrichten bzw. bescheidmäßig festzusetzen.

Es wird empfohlen, seitens der Gemeinde den Unternehmen, denen eine Aussetzung der Einbringung der Kommunalabgabe gewährt wird (inkl. Zeithorizont), dies informell (z.B. per Mail) schriftlich kundzutun, damit dies entsprechend wechselseitig dokumentiert ist.

2. Stundung der Entrichtung gemäß § 212 BAO

Auf Ansuchen des Abgabepflichtigen kann gemäß § 212 Abs. 1 BAO die Abgabenbehörde für Abgaben **den Zeitpunkt der Entrichtung der Abgaben hinausschieben (Stundung)** oder die Entrichtung in Raten bewilligen, wenn die sofortige oder die sofortige volle Entrichtung der Abgaben für den Abgabepflichtigen **mit erheblichen Härten verbunden** wäre und die Einbringlichkeit der Abgaben durch den Aufschub nicht gefährdet wird.

Erläuterung: Eine Stundung der Entrichtung der Kommunalsteuer kommt **nur auf Antrag des Unternehmens** in Betracht. Das bedeutet aber auch, dass die von Unternehmen gestellten Anträge von der Behörde zu behandeln sind. Über die Anträge ist **mit Bescheid** abzusprechen. Eine Stundung wird aufgrund der „Coronavirus“-Krise in den meisten Fällen ohne weiteres Ermittlungsverfahren mit dem **Vorliegen einer erheblichen Härte** für den Abgabepflichtigen begründet werden können.

Eine mögliche Stundung bzw. Ratenvereinbarung der **säumigen Grundsteuer und Kanalabgaben** kann ebenfalls nur **auf Antrag des Unternehmens** mit **Bescheid** gewährt werden. Es wird jedoch empfohlen diese Maßnahme (Grundsteuer- und Kanalabgabenstundung bzw. Ratenvereinbarung), wenn überhaupt, **nur für betroffene Unternehmen** in Betracht zu ziehen.

Gemäß § 212 Abs. 2 iVm § 212b BAO müssten im Fall einer Stundung in der Regel **Stundungszinsen** verrechnet werden. Die Stundungszinsen können aber – der Rechtsauffassung des Bundesfinanzministeriums für Finanzen folgend - von der Gemeinde dem Abgabepflichtigen unter Berufung auf § 206 BAO **erlassen** werden.

Hingewiesen wird darauf, dass die Anwendung der oben dargestellten Bestimmungen der BAO voraussetzt, dass eine **konkrete Betroffenheit** des Steuerpflichtigen aufgrund der „Coronavirus“-Krise vorliegt. Zwar trifft die Krise die Mehrzahl aller Unternehmen, es gibt aber auch welche, die von wirtschaftlichen Einbußen nicht betroffen sind. Eine kurze Begründung der konkreten Betroffenheit sollte seitens der Gemeinde auch von den betroffenen Unternehmen angefordert und entsprechend dokumentiert werden.

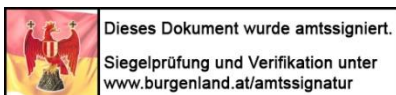
Seitens der Abteilung 2 wird dringend empfohlen, Aussetzungs- bzw. Stundungsmaßnahmen vorerst nur für einen kurzen Zeitraum zu ergreifen und gegebenenfalls nach Prüfung zu verlängern. Abhängig von der jeweiligen Betriebsstruktur in der Gemeinde muss der jeweilige Zeitraum individuell vom Bürgermeister angepasst werden. Die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde darf nicht gefährdet werden.

Alle diese Informationen und Empfehlungen beruhen auf dem aktuellen derzeitigen Wissensstand. Selbstverständlich werden die Gemeinden unverzüglich über weitere von der Bundesregierung vorgegebenen Maßnahmen informiert.

Für Rückfragen stehen wir zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Die Abteilungsvorständin:
Mag.^a Brigitte Novosel



Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>